

Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A/B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe

Jahrgang 5 Donnerstag, den 11. August 2011 Sonderdruck 05/2011

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Anklam-Land

Korrektur Gemeinde Liepen - Die Anschrift des Wahlraumes ist Gemeindehaus Liepen, Dorfstraße 33

Bekanntmachung

**der Gemeindewahlbehörde für die verbundenen Wahlen am 04. September 2011
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

Am **4. September 2011** finden

- die **Wahl zum Landtag** von Mecklenburg-Vorpommern,
- **Kommunalwahlen** und
- zeitgleich der **Bürgerentscheid** über den Namen des Landkreises

statt.

Gewählt werden in den Gemeinden **Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A, Neuendorf B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow** und **Stolpe**:

- der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
- der Kreistag
- die Landrätin/der Landrat
- abgestimmt wird über den Namen des Landkreises

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den verbundenen Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinden **Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A, Neuendorf B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow** und **Stolpe** wird in der Zeit vom **15. August 2011** (20. Tag vor der Wahl) bis **19. August 2011** (16. Tag vor der Wahl) 17398 **Ducherow** Amtsweg 1 (**täglich**), 17391 **Krien** Bauernstraße 20 (**nur am Donnerstag**) und 17392 **Spantekow** Rebelower Damm 2 (**nur am Dienstag**) während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Einwohnermeldeamt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Da-

ten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes M-V eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens jedoch am **19. August 2011** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde 17392 **Spantekow** Rebelower Damm 2 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13. August 2011** (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer den/die Wahlschein/e hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis Landtagswahl: **29 Ostvorpommern**
Kommunalwahlen: **7 Stadt Anklam und Amt Anklam-Land**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn er zur Urnenwahl einen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises oder Wahlbereiches aufsuchen will
- b) wenn er an der Briefwahl teilnimmt

5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretendem Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **02. September 2011** (2. Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr,

bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie gewährt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr oder am Wahltag bis 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 angegebenen Gründen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragen. Dies gilt auch bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht,

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem/den Wahlschein/en zugleich die erforderlichen Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl und, bei vorliegender Wahlberechtigung, auch die der Kommunalwahlen übersandt.

6.1 Briefwahlunterlagen - Landtagswahl

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl, auf der Rückseite des Wahlscheines aufgedruckt.

6.2 Briefwahlunterlagen - Kommunalwahlen

- die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- die amtlichen Wahlumschläge,

- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl, auf der Rückseite des Wahlscheines aufgedruckt.

Diese Wahlunterlagen werden von der Gemeindegewahlbehörde an Wahlscheininhaber auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Spantekow 03.08.2011

Der Gemeindegewahlleiter



Hermann Heidschmidt
Gemeindegewahlleiter

Impressum: Sonderausgabe

***Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Anklam-Land***

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A und Neuendorf B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe.

Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich mit einer Auflagenhöhe von **6.000** und wird den Haushalten kostenlos zugestellt.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG
Satz u. Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow,
Tel. 039931/5790;
Fax: 57930, <http://www.wittich.de>,
E-Mail: anzeigen@wittich-sietow.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Leitender Verwaltungsbeamter
Verantwortlich für den außeramtlichen
und Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer



Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,
Tel.: 039727-250-0, Fax: 039727-20225

Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.